

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

## evangelisch-lutherische Kirche

des

### Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. September 1936.) 51. Stück.

#### **Inhalt:**

- Nr. 127. Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Juli 1936, betreffend Ausfall des Konfirmanden- und Katechumenenunterrichts.
- Nr. 128. Gesetz vom 3. September 1936 über die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde Wiefels-Westrup und über Bildung der Kirchengemeinde Waddewarden-Westrup.
- Nr. 129. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. September 1936, betreffend Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Dienst.
- Nr. 130. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. September 1936, betreffend Mitglieder des Disziplinarhofs der Deutschen Evangelischen Kirche.
- Nachrichten.

#### **N<sup>o</sup> 127.**

Erlaß, betreffend Ausfall des Konfirmanden- und Katechumenenunterrichts.  
Oldenburg, den 14. Juli 1936.

An Tagen, an denen der Schulunterricht infolge Anordnung der Schulbehörde oder des Schulleiters wegen eines Fest- oder Gedenktages oder im Sommer wegen

Stiße ausfällt, fällt auch der Konfirmanden- und Katechumenenunterricht aus.

Oldenburg, den 14. Juli 1936.

**Oberkirchenrat.**

Volfers.

**№. 128.**

Gesetz über die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde Wiefels=Westrum und über Bildung der Kirchengemeinde Waddewarden=Westrum.

Oldenburg, den 3. September 1936.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Verbindung der Kirchengemeinden Wiefels und Westrum zu einer Gesamtkirchengemeinde vom 24. Februar 1925 wird mit Wirkung vom 1. April 1936 aufgehoben.

§ 2.

Die Kirchengemeinden Waddewarden und Westrum werden zu einer Kirchengemeinde Waddewarden—Westrum vereinigt.

§ 3.

Der an der bisherigen Pfarrgemeinde Waddewarden angestellte Pfarrer verbleibt als solcher an der neugebildeten Kirchengemeinde Waddewarden—Westrum.

§ 4.

Bis zur Wahl der Kirchenältesten für die neue Gemeinde Waddewarden—Westrum bilden die Kirchen-

ältesten der bisherigen Kirchengemeinden Waddewarden und Westrum den Kirchenrat der neuen Kirchengemeinde Waddewarden—Westrum.

### § 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung, in steuerlicher und finanzieller Beziehung mit Wirkung vom 1. April 1936, in Kraft.

Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 3. September 1936.

**Oberkirchenrat.**

**Volkers.**

### N<sup>o</sup> 129.

Bekanntmachung, betreffend Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Dienst.

Oldenburg, den 3. September 1936.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Abdeckung von Haftpflichtschäden, die durch einen Geistlichen oder Beamten bei dienstlichen Fahrten mit eigenem Kraftwagen verursacht werden, Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Oberkirchenrat wäre deshalb vorkommendenfalls weder in der Lage, an ihrer Stelle die gesetzlich sie treffende Haftung zu übernehmen, noch bei ihrer Mittellosigkeit Schadensersatzansprüche Dritter aus Billigkeitsgründen zu befriedigen. Um die aus dieser Sachlage sich möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, wird mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß eigene Kraftfahrzeuge zu Dienstfahrten nur benutzt werden dür-

fen, wenn der Geistliche oder der Beamte ausreichend gegen Haftpflicht versichert sind.

Oldenburger, den 3. September 1936.

**Oberkirchenrat.**

**Volkers.**

**№ 130.**

Bekanntmachung, betreffend Mitglieder des Disziplinarhofs der Deutschen Evangelischen Kirche.

Oldenburger, den 3. September 1936.

Der Landeskirchenausschuß hat auf Grund des § 8 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 8. Februar 1936 zu Mitgliedern des Disziplinarhofs der Deutschen Evangelischen Kirche gewählt:

1. als geistliches Mitglied: Pfarrer **L ö p k e n**, Oldenburger,
2. als geistliches erstes stellvertretendes Mitglied: Pfarrer **K r e n e**, Cloppenburg,
3. als geistliches zweites stellvertretendes Mitglied: Pfarrer **B a m b e r g e r**, Rüstingen,
4. als nichtgeistliches Mitglied: Ministerialrat **H e e r i n g**, Oldenburger,
5. als nichtgeistliches 1. stellvertretendes Mitglied: Senatspräsident Dr. **K l u s m a n n**, Oldenburger,
6. als nichtgeistliches 2. stellvertretendes Mitglied: Rechnungsrat **T ü t k e n**, Oldenburger.

Oldenburger, den 3. September 1936.

**Oberkirchenrat.**

**Volkers.**

## Nachrichten.

Eingeführt sind:

am 2. August 1936

der Hilfsprediger Landesjugendpfarrer Mahler in das Pfarramt zu Rüstingen (Neuende), unter Beibehaltung seiner Bestellung als Landesjugendpfarrer;

am 9. August 1936

der Vakanzprediger Dannemann in das Pfarramt zu Bardenfleth;

am 16. August 1936

der Vakanzprediger Meyer in das Pfarramt zu Friesoythe;

am 23. August 1936 der Vakanzprediger Dr. Bernhöft in das Pfarramt zu Brake.

Ordiniert sind am 19. Juli 1936

Vakanzprediger Hans Appelstiel in Elsfleth,  
Hilfsprediger Heinz Mierau in Ohmstede.

Vom 1. August 1936 ab sind beauftragt:

der Hilfsprediger Mierau in Ohmstede mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Seefeld,

der prov. Vakanzprediger Geisemeyer in Rüstingen mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,

der prov. Assistenzprediger Schulze in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Oldenburg.

Der cand. theol. Poltrock, zuletzt prov. Vakanzprediger in Seefeld, ist mit dem 31. Juli 1936 aus dem oldenburgischen Kirchendienst ausgeschieden.

Das Tentamen pro licentia concionandi hat am 31. Juli 1936 bestanden der stud. theol. Hilmar Deichmann in Göttingen.

Die verstorbene Witwe Helene Lorenz genannt Bors aus Ruhwarden hat der Kirchengemeinde Langwarden 200 *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Betrifft: Konfessionkarte.

Das Kirchenstatistische Amt der Deutschen Evangelischen Kirche hat eine auf Grund der Volkszählung 1933 aufgestellte Konfessionkarte für Deutschland herausgegeben. Durch die Wahl der Farben und ihre Gliederung in glatt, punktiert, gestrichelt ist ein überaus eindruckvolles, klares Bild von der Zugehörigkeit der Bevölkerung Deutschlands zur evangelischen Konfession entstanden. Die Anschaffung der Karte zum Preise von 0,50 *R.M.* zuzüglich Portokosten bei Sammelbestellungen wird empfohlen. Bestellungen werden bis zum 1. Oktober an die Registratur des Oberkirchenrats erbeten.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1936

- Juli 2: Auskunft über vorhandene Kirchenbücher.  
 „ 14: Konfirmandenunterricht.  
 „ 15: Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Auslandsdiaspora.  
 „ 16: Verkartung der Kirchenbücher.  
 „ 21: Vergebung öffentlicher Aufträge.  
 „ 22: Zuschriften seitens des Präsidiums der Bekenntnissynode.  
 „ 25: Rundschreiben des Präsidiums der Bekenntnissynode.  
 „ 29: Beflaggung der kirchlichen Gebäude.  
 August 11: Frist für die Beibringung des Nachweises der arischen Abstammung.  
 „ 17: Tag der Diaconie.  
 „ 21: Verbot einer Kanzelabkündigung.